

## Entscheidung des Monats – Juni 2024

**Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 14.02.2024 – 18 Qs 49/23, 18 Qs 50/23,  
18 Qs 51/23**

### I. Amtliche Leitsätze

1. Eine anonyme Anzeige über ein Hinweisgebersystem kann eine für die Anordnung einer Durchsuchung gemäß § 102 StPO ausreichende Verdachtsgrundlage bieten.
2. Eine derartige Anzeige muss von beträchtlicher sachlicher Qualität sein oder es muss mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden sein.
3. In diesen Fällen müssen die Eingriffsvoraussetzungen des § 102 StPO besonders sorgfältig geprüft werden.

### II. Sachverhalt

Gegenstand der Entscheidung des *Landgerichts Nürnberg-Fürth* waren Beschwerden gegen Durchsuchungsbeschlüsse, die das *Amtsgericht Nürnberg* auf Antrag der zuständigen *Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg* (Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen, ZKG), erlassen hatte. Die Durchsuchungsbeschlüsse betrafen die Räumlichkeiten von zwei Apotheken sowie die Wohnräume einer beschuldigten Apothekerin.

Die in Rede stehende Durchsuchungsanordnung erging in einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer anonymen Hinweisgebermeldung an das externe Hinweisgebersystem der ZKG eingeleitet wurde. Die in Rede stehende Hinweisgebermeldung der anonymen hinweisgebenden Person beschrieb detailliert angebliche Tathandlungen der Beschuldigten und benannte konkrete Tatzeiträume sowie Zeugen. Die hinweisgebende Person ergänzte die anonyme Anzeige – auch auf Nachfrage – mehrfach auch hinsichtlich weiterer Sachverhaltskomplexe und legte im Laufe des Verfahrens auch Beweismaterial vor, darunter auch Personalien einer weiteren Beschuldigten und Bildschirmauszüge beziehungsweise Kopien von Tatmitteln und Tatgegenständen.

Der Beschuldigten wurde durch die hinweisgebende Person – und später auch durch die *Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg* – vorgeworfen, dass sie Privatpatienten die Aushändigung von Medikamenten zur Einreichung bei den und Kostenerstattung durch die jeweiligen privaten Krankenversicherungen quittiert habe, die tatsächlich nie übergeben wurden. Ein weiterer Vorwurf war, die Beschuldigte habe sich die Ausgabe von Medikamenten an Kassenpatienten von diesen bezahlen lassen und diese im Nachgang – zusätzlich und damit doppelt – gegenüber den Krankenkassen abgerechnet.

Weitere ergänzende Ermittlungen, die die Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage des gemeldeten Sachverhalts und der gemeldeten Verdachtsmomente durchführten, lieferten keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse.

Auf dieser Grundlage – im Wesentlichen also auf Grundlage der Informationen aus der anonymen Hinweisgebermeldung – bejahte die *Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg* einen konkreten Tatverdacht wegen gewerbsmäßigen Betruges beziehungsweise Beihilfe hierzu durch die Beschuldigte. Sie beantragte daraufhin Durchsuchungsbeschlüsse für die Räumlichkeiten der Apotheken und der Wohnräume der Beschuldigten. Diese wurden durch das zuständige *Amtsgericht Nürnberg* in der Folge auch erlassen.

Nach Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse legte die Beschuldigte gegen diese Beschwerde ein. Das zuständige *Amtsgericht Nürnberg* half den Beschwerden nicht ab, sodass der Sachverhalt dem *Landgericht Nürnberg-Fürth* zur Entscheidung vorgelegt wurde.

### III. Entscheidung und Entscheidungsgründe

Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* betrachtete die Beschwerde als zulässig, jedoch unbegründet, da die angegriffenen Durchsuchungsbeschlüsse rechtmäßig ergangen seien.

Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* ging unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung zunächst auf die allgemeinen Anforderungen an die Zulässigkeit von Durchsuchungsanordnungen bei beschuldigten Personen ein: Voraussetzung für eine rechtmäßige Durchsuchungen gemäß § 102 der Strafprozessordnung (StPO) sei zunächst, dass ein „greifbarer Verdacht“ bestehe. Für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung genüge somit der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte, konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sei und dass der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer dieser Tat in Betracht komme. Eines hinreichenden oder gar

dringenden Tatverdachts bedürfe es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – indes nicht.

Vor diesem Hintergrund stellte das *Landgericht Nürnberg-Fürth* weiter fest, dass eine anonyme Hinweisgebermeldung grundsätzlich eine solche ausreichende „greifbare“ Verdachtsgrundlage für eine Durchsuchung bieten könne. Ein pauschaler Ausschluss anonymer Anzeigen als Grundlage eines Anfangsverdachts widerspräche dem zentralen Anliegen des Strafverfahrens, nämlich der Ermittlung der materiellen Wahrheit in einem justizförmigen Verfahren als Voraussetzung für die Gewährleistung des Schuldprinzips. Sollten anonyme Anzeigen oder Hinweisgebermeldungen eine Durchsuchung nicht rechtfertigen können, so liefe nach Ansicht des *Landgerichts Nürnberg-Fürth* im Übrigen dieser – insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren wichtige – Ermittlungsansatz ins Leere.

Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* hob jedoch in diesem Zusammenhang im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Fall anonymer Anzeigen oder Meldungen als Grundlage des Tatverdachts hervor, dass die Eingriffsvoraussetzungen der Durchsuchung im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten besonders sorgfältig geprüft werden müssten. Grund sei, dass in den Fällen anonymer Meldungen eine erhöhte Gefahr und ein nur schwer bewertbares Risiko einer falschen Verdächtigung bestehe. Somit seien bei der Prüfung des Tatverdachts und der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsabwägung insbesondere der Gehalt der anonymen Aussage sowie etwaige Gründe für die Nichtoffenlegung der Identität der Auskunftsperson in den Blick zu nehmen. Voraussetzung einer Durchsuchungsanordnung sei, dass die dem Sachverhalt zugrunde gelegte anonyme Anzeige oder Meldung glaubwürdig, hinreichend substantiiert beziehungsweise „von beträchtlicher sachlicher Qualität“ sei und/oder schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt wurde.

Im vorliegenden Fall ging das *Landgericht Nürnberg-Fürth* im Ergebnis davon aus, dass diese Anforderungen an die Durchsuchung erfüllt gewesen seien. Unter Würdigung dieser Vorgaben habe zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses eine entsprechende Verdachtslage gegen die Beschuldigte wegen gewerbsmäßigen Betruges bzw. Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug in einer noch zu ermittelnden Anzahl von Fällen bestanden. Die anonyme Hinweisgebermeldung im vorliegenden Fall sei sehr detailliert und erlebnisfundiert gewesen, was darauf schließen lasse, dass die Auskunftsperson über spezifische interne Kenntnisse verfügte. Zudem hätten die Ermittlungsbehörden die Glaubwürdigkeit der anonymen Quelle durch gezielte Nachfragen und weitere Ermittlungen überprüft und ergänzt. Auch im Übrigen sei in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall die Anordnung der Durchsuchung verhältnismäßig und der Durchsuchungsbeschluss formal rechtmäßig erlassen worden.

#### IV. Verteidigungsrelevanz

Die Frage der Erforderlichkeit anonymer Hinweisgebermeldungen war zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sehr umstritten.<sup>1</sup> Das inzwischen in Kraft getretene HinSchG sieht nunmehr vor, dass interne wie externe Meldestellen zwar keine anonymen Meldekanäle einrichten müssen, dass diese jedoch anonym eingehende Meldungen bearbeiten „sollen“. Dies bedeutet, dass interne wie externe Meldestellen die Stichhaltigkeit von anonymen Hinweisgebermeldungen prüfen und Folgemaßnahmen, wie die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde zur Durchführung weiterer Ermittlungen, treffen sollen.

In der Folge wurde insbesondere in letzter Zeit die sich anschließende Frage, ob solche anonymen Hinweisgebermeldungen oder anonymen Anzeigen eine ausreichende Grundlage für in Grundrechte eingreifende Ermittlungsmaßnahmen sind, vermehrt aufgeworfen und diskutiert. In der oben dargestellten Entscheidung setzt sich nunmehr auch das *Landgericht Nürnberg-Fürth* – soweit ersichtlich erstmalig seit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes – mit dieser Frage auseinander:

Zusammengefasst definiert das *Landgericht Nürnberg-Fürth* die Anforderungen an anonyme Anzeigen als Grundlage für Durchsuchungsanordnungen durch die Strafverfolgungsbehörden folgendermaßen: Die Anordnung einer Durchsuchung bei dem Verdächtigen einer Straftat kann grundsätzlich auch aufgrund einer anonymen Hinweisgebermeldung erfolgen. Der für eine Durchsuchung erforderliche „greifbare Verdacht“ erfordert in einem solchen Fall jedoch, dass die anonyme Aussage von beträchtlicher sachlicher Qualität (detailliert) ist oder mit ihr zusammen Tatsachenmaterial (schlüssig) vorgelegt worden ist. Insoweit müssen die Ermittlungsbehörden die aufgrund der anonymen Meldung bestehenden Eingriffsvoraussetzungen, insbesondere die entsprechenden Verdachtsmomente, sorgfältig prüfen, beispielsweise durch ergänzende Ermittlungen oder Nachfragen bei der hinweisgebenden Person.

Insgesamt bietet die dargestellte Entscheidung für die Praxis wertvolle Leitlinien für den Umgang mit anonymen Hinweisgebermeldungen und die Prüfung der Rechtmäßigkeit von auf Grundlage von anonymen Hinweisgebermeldungen getroffenen Ermittlungsmaßnahmen. Außerdem ist zu befürworten, dass es von den Strafverfolgungsbehörden eine sorgfältige(re) Prüfung der Voraussetzungen von Ermittlungsmaßnahmen fordert, sollten aufgrund der Anonymität des Anzeigerstatters beziehungsweise der hinweisgebenden Person Einzelheiten oder

<sup>1</sup>

Zum Gang des Verfahrens und zu den abgegebenen Stellungnahmen:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022\\_Hinweisgeberschutz.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Hinweisgeberschutz.html)

Beweggründe und damit das Risiko einer falschen Verdächtigung nicht ausreichend überprüfbar sein.

Aufgrund der Parallelen zwischen Ermittlungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren und Folgemaßnahmen im Meldeverfahren, insbesondere bei externen Meldestellen, bietet die genannte Entscheidung auch Anhaltspunkte für die Prüfung der Stichhaltigkeit von anonymen Hinweisgebermeldungen an externe Meldestellen und die Angemessenheit etwaiger Folgemaßnahmen im Rahmen des Meldeverfahrens. Bei der Bewertung der anonymen Hinweisgebermeldung als Grundlage für entsprechende behördliche Entscheidungen (sowohl in Ermittlungsverfahren als auch Meldeverfahren externer Meldestellen) dürfte auch das Verhältnis zwischen internen und externen Meldestellen und der Umstand von Relevanz sein, dass sich eine hinweisgebende Person entgegen der gesetzlichen Prioritätenregelung unmittelbar an eine externe Meldestelle wendet, obwohl sie sich zunächst an eine interne Meldestelle hätte wenden können und sollen.

*Rechtsanwältin Anna-Lena Glander, Heuking, Düsseldorf*